



Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der Gratiszeitung „TT Kompakt“ und von „tt.com“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Univ.-Prof. Walter Berka und seine Mitglieder Dr.<sup>in</sup> Ilse Brandner-Radinger, Mag.<sup>a</sup> Annette Gantner-Bauer, Dr.<sup>in</sup> Renate Graber, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Mag. Elias Resinger und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 18.11.2020 im selbstständigen Verfahren gegen die **Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH** und die **New Media Online GmbH**, beide Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck, als Medieninhaberinnen von „TT Kompakt“ und „tt.com“, wie folgt entschieden:

**Das Verfahren** aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre), aufgrund der Artikel „**‘Ich fühlte mich wieder frei‘**“, erschienen in der Gratiszeitung „TT Kompakt“ vom 23.09.2020, sowie „**Ehefrau in Kössen erdrosselt: 56-Jähriger zu zwölf Jahren Haft verurteilt**“, erschienen auf „tt.com“,

**wird eingestellt.**

# BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird über eine Gerichtsverhandlung berichtet, in der ein 56-Jähriger wegen Mordes an seiner Frau nicht rechtskräftig zu 12 Jahren Haft verurteilt worden sei. Zunächst wird eine Nachbarin als Zeugin damit zitiert, dass der Mann ein „netter lieber, hilfsbereiter Mensch“ gewesen sei. Zur Frau wird ebenfalls ein Zitat wiedergegeben, wonach diese u.a. immer geschrien, ihm nachgestellt habe und extrem dominant gewesen sei. Für die beiden habe es seit Jahren nur noch ein Nebeneinander im Streit gegeben, heißt es.

Anschließend wird genau beschrieben, wie sich das Tötungsdelikt zugetragen und auf welche Art und Weise der Angeklagte seine Frau erwürgt habe. Der Angeklagte wird dann auch noch damit zitiert, dass seine Frau ihm alles genommen habe, was ihm lieb gewesen sei, und dass er gedacht habe, jetzt auf sich schauen zu müssen. Er fühle sich jetzt wieder frei. Seinem Anwalt zufolge hätten seine Frau und Geldsorgen bei ihm depressive Episoden ausgelöst, er habe rot und keine Handlungsalternativen mehr gesehen. Schließlich wird berichtet, dass der Gerichtspsychiater ihm verminderte Schuldunfähigkeit attestiert habe, die Tat sei eine „Befreiungstat“ gewesen. Da man eine Tat im Affekt aber ausgeschlossen habe, sei er nicht rechtskräftig wegen Mordes zu 12 Jahren Haft verurteilt worden.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass der Vorfall so dargestellt werde, als ob das Opfer dem Täter keine andere Wahl gelassen hätte als dieses zu töten; nach Meinung der Leserin werde dadurch klassisches „Victim-Blaming“ betrieben. Darüber hinaus wurde die Veröffentlichung von persönlichen Details in den Artikeln kritisiert.

Die Medieninhaberinnen nahmen am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme hielten die Rechtsanwältinnen der Medieninhaberinnen fest, dass zu keiner Zeit eine Berichterstattung intendiert gewesen sei, das Verfahren bzw. die Hintergründe des Verfahrens so dazustellen, als hätte das Opfer dem Täter keine andere Wahl gelassen, als sie zu töten. Für einen durchschnittlichen Medienkonsumenten sei das aus den Berichten auch nicht ableitbar. Dass dies eine Leserin offenbar anders sieht, würden die Medieninhaberinnen zwar bedauern, diese Interpretation sei allerdings bei objektiver Betrachtung des Beitrages keineswegs gegeben.

Die Berichterstattung sei mit Blick auf das Informationsrecht der Öffentlichkeit über den Gang des Verfahrens jedenfalls geboten. Die inkriminierten Beiträge würden schon nach dem Gesamtzusammenhang keine Verletzung der Würde und Intimsphäre der getöteten Person enthalten. Die Berichterstattung befasse sich vielmehr neutral mit den getätigten Aussagen im Zuge der Hauptverhandlung.

Nach Meinung der Rechtsanwältinnen sei es für den Leser unzweifelhaft klar, dass es sich bei den zitierten Äußerungen um die gutachterlichen Ausführungen des Psychiaters („der Gerichtspsychiater ortete gestern eine ‚Befreiungstat‘ des neurotischen Partners“) gehandelt habe. Schon aufgrund des erfolgten Zitates sei eindeutig, dass hier die Meinung eines Dritten wiedergegeben wird und nicht die Meinung eines Mediums. Da diese Beurteilung durch den Psychiater in der öffentlichen Verhandlung abgegeben worden sei, erstrecke sich auch darauf das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Zudem würden die Aussagen der Zeugen wahrheitsgetreu wiedergegeben und das Medium identifiziere sich

nicht damit; die Wiedergabe der Angaben und Standpunkte sei für das Verständnis der Verhandlung, über die berichtet wird, wesentlich.

Den Medieninhaberinnen sei durchaus bewusst, dass ein Spannungsverhältnis zwischen einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung über den Verlauf der Verhandlung einerseits und der Achtung des Schutzes der Personen auf der anderen Seite bestehe. Dies verunmögliche jedoch eine wahrheitsgemäße Berichterstattung über Prozesse nicht. Überdies sei in den Beiträgen ebenso wahrheitsgetreu berichtet worden, dass Reue über den Mord beim Täter nicht erkennbar gewesen und dieser auch wegen Mordes mit 12 Jahren Haft bestraft worden sei. Nach Meinung der Rechtsvertreter werde schon dadurch jedem klar, dass kein „Victim Blaming“ vorliege und auch, dass die Tat (schwere) Sanktionen nach sich ziehe.

Im Ergebnis sei die Berichterstattung angemessen und greife auch nicht unbillig in die Privatsphäre ein.

In der mündlichen Verhandlung wiederholte eine Rechtsanwältin der Medieninhaberinnen im Wesentlichen das Vorbringen.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass die Medien beim Thema „Gewalt gegenüber Frauen“ einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können. Bei der Berichterstattung über konkrete Gewaltverbrechen ist allerdings stets auf den Persönlichkeitsschutz der Opfer und ihrer Angehörigen zu achten. Das Leid, das die betroffenen Frauen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, etwa durch die Bekanntgabe grausamer oder intimer Details (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex; vgl. auch die Entscheidung 2020/004).

Darüber hinaus sollten sich Medien nicht einseitig auf die Perspektive des Täters oder dessen Anwalt konzentrieren; eine ausgewogene Berichterstattung erfordert es, auch der Perspektive des Opfers ausreichend Raum zu geben. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass es bei der Berichterstattung nicht zu einer Täter-Opfer-Umkehr bzw. ungerechtfertigten Entlastung des Täters kommt (siehe dazu bereits die Stellungnahme 2019/S001-I).

Der Senat bewertet die vorliegende Berichterstattung als einen Grenzfall. In den oben genannten Beiträgen wird der Vorfall vorwiegend aus der Perspektive des Täters geschildert: Neben seinen eigenen Schilderungen zur Tat werden lediglich Äußerungen von Prozessbeteiligten wiedergegeben, die den Täter entlasten. Darüber hinaus sind den Beiträgen zahlreiche Details zum Tathergang zu entnehmen, die der Senat aus medienethischer Sicht als problematisch einstuft. Im Zuge der drastischen Schilderung wird dann in den Artikeln auch noch sinngemäß angemerkt, dass der Täter nicht von seinem Opfer ablassen konnte. Die Berichterstattung ist somit grundsätzlich geeignet, in den Persönlichkeitsschutz des Opfers einzugreifen; der Senat weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass der Persönlichkeitsschutz auch postmortal zu beachten ist (siehe bereits z.B. die Entscheidungen 2011/S 1 II, 2012/23 und 2017/29).

Allerdings berücksichtigt es der Senat im vorliegenden Fall, dass die meisten Details und Entlastungen des Täters im Rahmen von Zitaten während der Gerichtsverhandlung wiedergegeben wurden. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats dürfen im Rahmen eines Zitats grundsätzlich auch fragwürdige Ansichten veröffentlicht werden; Voraussetzung ist hierfür, dass sich das Medium die Zitate nicht aneignet bzw. sich nicht mit diesen identifiziert (siehe die Mitteilungen 2012/111 und 2013/122). Sowohl aus den Formulierungen unter Anführungszeichen wie aus dem Gesamtkontext der

Beiträge geht ausreichend hervor, dass hier Schilderungen bzw. Meinungen der Prozessbeteiligten wiedergegeben werden und sich der Autor der Artikel nicht zwangsläufig damit identifiziert. Vor diesem Hintergrund sieht der Senat davon ab, einen Verstoß gegen den Ehrenkodex auszusprechen.

Dennoch merkt der Senat an, dass er die Kritik der Leserin nachvollziehen kann. Darüber hinaus weist der Senat noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Medien in der Berichterstattung auch Rücksicht auf die Trauer und das Pietätsgefühl der Angehörigen des Opfers nehmen müssen. Nach Ansicht des Senats ist die vorliegende Berichterstattung geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen zu erschweren. Insbesondere die genaue Schilderung der Tat erachtet der Senat als bedenklich. Die Medieninhaberin wird daher dazu aufgefordert, künftig sensibler zu berichten und dabei stärker auf den Persönlichkeitsschutz der Opfer und deren Angehörigen zu achten.

Insgesamt bewertet der Senat die zu prüfende Berichterstattung noch nicht als Eingriff in den Persönlichkeitsschutz iSd. Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Univ.-Prof. Walter Berka  
18.11.2020